

Satzung der Partei

„Basisdemokratie jetzt“

Vom 14. Juli 2019

Zuletzt geändert bisher noch nicht

§ 1 - Allgemeines

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Nennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten freilich gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.
- (2) Ausgenommen von der Unerheblichkeit des Geschlechtes sind Quotierungen, bei denen uns wichtig ist, mehr Frauen und mehr Vielfalt in die Parlamente zu bringen. Zu diesem Zwecke sollen sich die kandidierenden Menschen für die Wahl selbst den Geschlechtern „Frau“, „Mann“ oder „Vielfalt“ zuordnen. Im Zweifel soll „Vielfalt“ als Geschlecht gewählt werden. Fühlt sich jemand nicht in der Lage, sich zuzuordnen, entscheidet das Los.

§ 2 - Zweck

- (1) Die „Basisdemokratie jetzt“ ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates, einer modernen föderalen Ordnung geprägt vom Geiste sozialer Gerechtigkeit mitwirken wollen. Totalitäre, diktatorische und faschistische Bestrebungen jeder Art lehnt die „Basisdemokratie jetzt“ entschieden ab.
- (2) Die Bundespartei führt den Namen „Basisdemokratie jetzt“ und die Kurzbezeichnung „Basisdemokratie jetzt“.
- (3) Der Sitz der „Basisdemokratie jetzt“ ist Berlin. Dort befindet sich auch die Bundesgeschäftsstelle.
- (4) Die Tätigkeit der „Basisdemokratie jetzt“ erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied der „Basisdemokratie jetzt“ werden, sofern sie die Grundsätze, die Grundwerte, den Ethik-Kodex und die Satzungen der „Basisdemokratie jetzt“ anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der „Basisdemokratie jetzt“ sein oder werden.
- (2) Mitglied der „Basisdemokratie jetzt“ können nur natürliche Personen sein. Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der „Basisdemokratie jetzt“ und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe mit Ausnahme der Unvereinbarkeitsliste ist ausdrücklich erwünscht.

(4) Die Bundespartei führt Unvereinbarkeitsliste von Parteien und Organisationen, deren Tätigkeit und Ausrichtung nicht mit einer Mitgliedschaft in der „Basisdemokratie jetzt“ vereinbar ist. Der Bundesvorstand kann diese Liste auch kurzfristig selbst oder auf Antrag verändern. Jede Änderung muss aber durch einen Bundesparteitag endgültig bestätigt werden. Die Mitgliedschaft in einer Organisation oder Vereinigung, die in der Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind, ist nicht zulässig. Das Verschweigen der Mitgliedschaft führt zum sofortigen Ausschluss und zum Verlust aller Ämter.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der „Basisdemokratie jetzt“ wird aufgrund dieser Satzung erworben. Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Bundespartei erworben.

(2) Die Mitgliedschaft in Landesverbänden, Gebietsverbänden und Auslandsorganisationen richtet sich nach dem Wohnsitz. Hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Jedes Mitglied hat einen Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Bundesvorstand anzuzeigen.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der „Basisdemokratie jetzt“ zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der „Basisdemokratie jetzt“ zu beteiligen.

(2) Über Interna ist Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
4. Ausschluss.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Unterlagen und Dokumente unverzüglich zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 7 - Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstöße von Mitgliedern oder Gebietsverbänden gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der „Basisdemokratie jetzt“ werden mit Ordnungsmaßnahmen geahndet, sofern der „Basisdemokratie jetzt“ ein Schaden zugefügt wurde. Dabei ist §10 Abs. 5 PartG zu beachten.

- (2) Ordnungsmaßnahmen können nur vom Bundesvorstand oder vom Vorstand eines Landesverbandes verhängt werden.
- (3) Verstöße von Mitgliedern können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:
1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden
 4. Enthebung von einem Parteiamt,
- (4) Vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung oder erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung eines Mitgliedes können mit Ausschluss aus der „Basisdemokratie jetzt“ geahndet werden, sofern der „Basisdemokratie jetzt“ schwerer Schaden zugefügt wurde.
- (5) Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand oder vom Vorstand eines Landesverbandes beim zuständigen Schiedsgericht beantragt. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der jeweilige Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.
- (6) Das Schiedsgericht kann statt einer verhängten oder beantragten Ordnungsmaßnahme auch eine mildere Ordnungsmaßnahme verhängen.
- (7) Die parlamentarischen Gruppen der „Basisdemokratie jetzt“ sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.
- (8) Verstöße von Gebietsverbänden können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen geahndet werden:
1. Auflösung
 2. Ausschluss
 3. Amtsenthebung ganzer Organe nachgeordneter Gebietsverbände
- (9) Landesvorstände haben die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen – mit Ausnahme von Verwarnungen und Verweisen – unverzüglich dem Bundesvorstand mitzuteilen und zu begründen. Der Bundesvorstand kann innerhalb einer Woche ab Mitteilung ein begründetes Veto einlegen. Dies hat gegenüber der Maßnahme aufschiebende Wirkung. Sofern der Landesverband auf einer Aufrechterhaltung der Ordnungsmaßnahme besteht, entscheidet das Bundesschiedsgericht endgültig über die Ordnungsmaßnahme.
- (10) Weitere Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Verbände außerhalb dieser Bundessatzung sind unzulässig und unwirksam.

§ 8 - Gliederung

- (1) Die „Basisdemokratie jetzt“ organisiert sich in folgenden Gliederungen:
1. Landesverbände (LV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Bundeslandes,
 2. Auslandsorganisationen (AO) mit dem Tätigkeitsgebiet eines ausländischen Staates,
 3. Hochschulgruppen mit dem Tätigkeitsgebiet einer Hochschule.
- (2) Die Gliederung der Landesverbände erfolgt in:

1. Bezirksverbände (BV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines frei festzulegenden Bezirkes,
2. Kreisverbände (KV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines (Land-)Kreises oder einer kreisfreien Stadt,
3. Ortsverbände (OV) mit dem Tätigkeitsgebiet eines Ortes oder eines Stadtteils innerhalb eines (Land-)Kreises, innerhalb einer kreisfreien Stadt oder innerhalb eines Stadtstaates.

(3) Bei Kreisverbänden und Ortsverbänden ist in begründeten und sinnvollen Fällen eine Zusammenlegung mehrerer Tätigkeitsgebiete der gleichen Ebene möglich.

(4) Kreisverbände können ihr Tätigkeitsgebiet auf Wahlkreise erweitern, die sich teilweise mit ihrem Tätigkeitsgebiet schneiden. Bei überschneidenden Tätigkeitsgebieten treffen die betroffenen Gebietsverbände alle den Wahlkreis betreffenden Entscheidungen gemeinsam.

(5) Landesverbände und Auslandsorganisationen sind der Bundespartei direkt nachgeordnet. Gebietsverbände und Hochschulgruppen sind dem jeweiligen Landesverband – sofern vorhanden – direkt nachgeordnet, andernfalls der Bundespartei.

(6) Landesverbände, Gebietsverbände und Auslandsorganisationen führen die Kurzbezeichnung „Basisdemokratie jetzt“ verbunden mit dem Namen des jeweiligen Bundeslandes, des jeweiligen Gebietes bzw. des jeweiligen Staates. Hochschulgruppen führen die Kurzbezeichnung „Basisdemokratie jetzt“ oder die Kurzbezeichnung „Basisdemokratie jetzt Hochschulgruppe“, jeweils verbunden mit dem Namen der Hochschule.

(7) Die Gründung einer Gliederung ist nur zulässig, wenn im jeweiligen Tätigkeitsgebiet noch keine entsprechende Gliederung besteht. Die Gründung ist in einem Gründungsprotokoll zu beurkunden.

(8) Über die Aufnahme von Gliederungen entscheidet der Bundesverband.

(9) Jede Gliederung wählt einen Vorstand und benennt einen Postempfänger und soll sich möglichst ein Programm und eine Satzung geben. Bis sie sich eine Satzung gegeben hat, gilt die Satzung der Bundespartei. Die Satzung darf die Regelungen der Satzungen der übergeordneten Verbände nicht überschreiten.

(10) Mitgliederversammlungen sind mindestens jährlich abzuhalten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet bzw. alle Mitglieder, die an der Hochschule eingeschrieben sind.

(11) Vorstandswahlen sollen jährlich durchgeführt werden, mindestens jedoch alle zwei Jahre.

§ 9 - Bundespartei und Landesverbände

(1) Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der „Basisdemokratie jetzt“ zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der „Basisdemokratie jetzt“ richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Verletzen Verbände oder Organe der „Basisdemokratie jetzt“ diese Pflichten, ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

§ 10 - Organe der Bundespartei

(1) Die Organe der „Basisdemokratie jetzt“ sind der Vorstand, der Bundesparteitag und die Gründungsversammlung.

§ 11 - Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand vertritt die „Basisdemokratie jetzt“ nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Organe. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder als Vertreter oder mehrere Vorstandsmitglieder als gemeinschaftliche Vertretung nach außen ermächtigen.

(2) Dem Bundesvorstand gehören mindestens folgende Mitglieder an:

1. Eine Vorsitzende,
2. eine stellvertretende Vorsitzende,
3. die Bundesschatzmeisterin

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Bundesparteitag oder der Gründungsversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei werden die oben bezeichneten Ämter nach der Mehrheit der Stimmen, also bei Konsensierung nach dem geringsten Widerstand gewählt.

(4) Der Vorstand kann auch in Blockwahl gewählt werden, wenn auf Antrag mindestens zwei Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung für dieses Wahlverfahren stimmen. Die Abstimmung über das Wahlverfahren kann in offener Abstimmung stattfinden, wenn sich die Mehrheit der Mitgliederversammlung dafür ausspricht.

(5) Der Bundesvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er wird von der Bundesvorsitzenden oder bei deren Verhinderung von einer ihrer Stellvertreterinnen schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(6) Auf Antrag eines Fünftels der Parteimitglieder kann der Vorstand zum Zusammentritt aufgefordert und mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.

(7) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.

(8) Der Bundesvorstand wirkt bei der Aufstellung der Kandidatinnen für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit. Der Bundesvorstand ist insbesondere neben dem zuständigen Landesvorstand berechtigt, nach § 21 Abs. 4 Bundeswahlgesetz und § 10 Abs. 4 Europawahlgesetz gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung über die Bewerberaufstellung Einspruch zu erheben.

§ 12 - Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag tagt als Mitgliederversammlung. Er soll jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre abgehalten werden.

- (2) Der Bundesparteitag wird von der Bundesvorsitzenden oder bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin oder einem beauftragten Vorstandsmitglied schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen (E-Mail genügt). Bei außerordentlichen Anlässen (z.B. unerwartet notwendige Wahlen oder kurzfristig erforderliche Listenaufstellungen) kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von 5 Tagen.
- (3) Bei ordentlichen Bundesparteitagen können Anträge zur Tagesordnung bis zu drei Wochen vor dem Parteitag gestellt werden, danach sind nur noch Anträge für „Sonstiges“ (nicht beschlussfähig) möglich. Spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag ist den Mitgliedern die endgültige Tagesordnung zur Ansicht bereitzustellen. Bei außerordentlichen Bundesparteitagen werden Beschlüsse nur zum dringlichen, den Parteitag notwendig machenden Anlass gefasst. Dieser Anlass ist bei der Einladung anzugeben.
- (4) Der Bundesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die in §9 PartG niedergelegten Angelegenheiten. Die Beschlüsse werden durch eine mindestens zweiköpfige, vom Parteitag gewählte Tagungsleitung beurkundet.
- (5) Gäste können durch Beschluss zugelassen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- (6) Die Gründungsversammlung tagt nur einmal am 14. Juli 2019

§ 13 - Bewerberinnenaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung der Bewerberinnen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gliederungen.
- (2) Landeslistenbewerberinnen sollen ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerberinnen im entsprechenden Wahlkreis.

§ 14 - Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer einfachen Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er spätestens drei Tage vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.

§ 15 - Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Die gleiche Mehrheit erfordert eine Änderung des Programms der „Basisdemokratie jetzt“.

(2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Ein solcher Beschluss muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Die Mitglieder äußern ihren Willen im Zusammenhang mit der Urabstimmung schriftlich (Fax genügt, Urabstimmungsformular wird versandt bzw. auf der „Basisdemokratie jetzt“-Homepage zum Download bereitgestellt).

(3) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

§ 16 - Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der „Basisdemokratie jetzt“ sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Amtsträger, beauftragte Mitglieder und Bewerber bei öffentlichen Wahlen können einen Antrag auf Erstattung von Kosten und notwendigen Auslagen stellen, die durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur entstanden sind und nicht anderweitig erstattet werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen beim übergeordneten Verband zu stellen.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt.